

Urheberrecht:

1.

Durch das Urheberrecht werden die Urheber von Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft geschützt. Das Recht des Urhebers an seiner persönlichen geistigen Schöpfung wird als ein eigentumsähnliches Recht behandelt und begründet persönlichkeitsrechtliche und vermögensrechtliche Ansprüche, die im *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Urheberrechtsgesetz – (UrhG)* vom 1. Januar 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2008, ihre Regelung finden.

Geschützte Werke sind zum Beispiel Schriftwerke aus allen Gebieten der Dichtkunst, der Wissenschaft, aber auch Reden, Musikwerke, Computerprogramme elektronische Datenbankwerke und Werke der bildenden und angewandten Kunst, Baukunst, Lichtbild-, Film- und Fernsehwerke (§ 2 Abs. 2 UrhG). Ebenso werden Bearbeitungen, Übersetzungen und Sammelwerke geschützt. Haben mehrere Urheber an einem Werk gearbeitet, so steht jedem als Miturheber der gleiche Urheberschutz zu. Die Urheberpersönlichkeitsrechte finden insbesondere im Veröffentlichungsrecht, dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und im Verbot auf Entstellung ihren Ausdruck.

Durch die Verwertungsrechte (Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungsrecht und Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie die Folgerechte, wie z.B. Rückruf- und Zugangsrecht) werden sowohl die persönlichkeits- als auch die vermögensrechtlichen Ansprüche gewährleistet, indem dem Urheber grundsätzlich für jede Verwertung seines Werkes die Zustimmung zur Verwertung (Übertragung von Nutzungsrechten) und eine angemessene Vergütung zusteht.

Diese Rechte können nur durch Gesetz und im Allgemeininteresse beschränkt werden. So unterliegen eine Reihe von Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes Beschränkungen (sog. Schranken des Urheberrechts: z.B. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, öffentliche Zugänglichmachung (§§ 45 ff UrhG).

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers, bei anonymen oder pseudonymen Werken 70 Jahre nach der Veröffentlichung. Das Urheberrecht ist zu Lebzeiten des Urhebers nicht übertragbar, aber vererbbar, d.h., nach dem Tode des Urhebers stehen den/m Erben als Berechtigte/r die gleichen Rechte wie dem Urheber zu.

Das Urheberrechtsgesetz sieht bei schuldhaften rechtswidrigen Verletzungen neben den zivilrechtlichen Vorschriften (Ansprüche auf Unterlassung, Vernichtung, Überlassung und Schadenersatz auch für immaterielle Schäden) auch die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften vor, die Geldstrafe oder Freiheitsstrafe androhen und bereits den Versuch unter Strafe stellen (§ 97 ff UrhG). Auch für nicht verschuldete Verletzungen können zivilrechtliche Ansprüche (Beseitigung, Unterlassung, Vernichtung oder Überlassung) gegeben sein. Die Rechte sind grundsätzlich auf dem Wege des ordentlichen Rechtsweges geltend zu machen.

2.

Der Schutz deutscher Urheber im Ausland und ausländischer Urheber in der Bundesrepublik Deutschland ist durch internationale Vereinbarungen gesichert. Die *Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ)* vom 9.9.1886 in ihrer

zuletzt revidierten Fassung vom 20. Sept. 1990 gewährleistet den Urhebern der Vertragsstaaten gleichen Urheberschutz wie den jeweils eigenen Staatsangehörigen.

Neben RBÜ sind die im Rahmen der *Weltorganisation für geistiges Eigentum* (WIPO) geschlossenen Verträge die bedeutendsten der internationalen Übereinkünfte. Die „Diplomatische Konferenz über bestimmte Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte“ hat im Ergebnis ihrer Tagung vom 2. bis 20.12.1996 in Genf zwei wichtige neue Urheberrechtsverträge, die der global vernetzten Informationsgesellschaft Rechnung tragen, verabschiedet: Den Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) und den Urheberrechtsvertrag (WCT). Letztgenannter ist ein Sonderabkommen unter Art. 20 RBÜ. Dreizehn Artikel regeln die Rechte der Urheber. Gemäß Art. 6 (Verbreitungsrecht) kann der Urheber erlauben, dass das Original und Vervielfältigungsstücke seines Werkes durch Verkauf oder Eigentumsübertragung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Nach dem ersten Verkauf kann sich dieses Recht erschöpfen, soweit die Mitgliedstaaten dies in ihrem nationalen Recht vorsehen. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe (Art. 9), ebenfalls als ausschließliches Recht des Urhebers definiert, schließt die „öffentliche Zugänglichmachung“ an die Öffentlichkeit, das heißt den Abruf der Werke („on demand“) zu bestimmten Zeiten und an gewählten Orten, mit ein. Von besonderem Interesse sind die Optionen auf „Beschränkungen und Ausnahmen“ (Art. 10), wonach es den Mitgliedstaaten gestattet ist, Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten in bestimmten Sonderfällen zu regeln. Damit wurde die Schrankenregelung der RBÜ im Interesse der Allgemeinheit auch auf das digitale Umfeld erstreckt. Mit der EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft wurden die WIPO-Verträge in der Europäischen Union umgesetzt.

### 3.

Entsprechend der Notwendigkeit der Harmonisierung der Gesetzgebung in den EU-Mitgliedstaaten werden Richtlinien erlassen, die von den Mitgliedstaaten einvernehmlich beschlossen in das jeweilige nationale Recht umzusetzen sind. Im Rahmen des Urheberrechts sind besonders vier EG-Richtlinien und ihre Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz zu erwähnen: zum Schutz von Computerprogrammen (umgesetzt durch § 69a – § 69g UrhG), zum Vermiet- und Verleihrecht (umgesetzt in § 27 UrhG), zum Schutz von Datenbanken (umgesetzt in §§ 87a - 87e UrhG) und die EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (umgesetzt u.a. in den §§ 15, 19 a, 46 – 53a, 95 a, 95 b, 108 a ff).

Die EG-Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht räumt den Urhebern ein generelles Verbot ein. Gleichzeitig wird der nationalen Gesetzgebung gestattet, Ausnahmen im öffentlichen Interesse für einzelne Tatbestände zu erlassen. Bei der Umsetzung der Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber das Vermieten ausnahmslos als zustimmungs- und vergütungspflichtig erklärt und das Verleihen weiterhin als zustimmungsfrei und vergütungspflichtig (§ 27 UrhG). Dem Interesse der Computersoftware-Industrie, dem ggf. unerlaubten Kopieren durch den Entleiher entgegenzuwirken, folgend, geben die Bibliotheken – unabhängig vom Gesetzestext – eine *Selbstverpflichtungserklärung* (vgl. VI.1.2) ab, in der sie sich verpflichten, „Computerprogramme, bei denen eine besondere Gefahr besteht, dass sie unerlaubt kopiert werden ..., nur mit Gestatten der Rechtsinhaber an Bibliotheksbenutzer (zu) verleihen“. Eine Präsenzbenutzung bedarf keiner Zustimmung.

Den Vergütungsanspruch kann nur eine Verwertungsgesellschaft geltend machen. Die Wahrnehmung der pauschalisierten Vergütungssätze für öffentliche Bibliotheken, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden, erfolgt durch die Zentrale Bibliothekstantieme (ZBT) auf der Grundlage des Gesamtvertrages und einer entsprechenden Zusatzvereinbarung zwischen dem Bund/den Ländern und den Verwertungsgesellschaften. Diese Maßnahme beruht auf einer Entschließung des Bundestages vom 14. Juni 1972. Der Bibliotheksetat wird somit nicht belastet, demzufolge ist ausgeschlossen, dass diese Kosten auf den Bibliotheksnutzer übertragen werden.

Für Datenbankwerke (Schutz des Urhebers) und Datenbanken (Schutz des Datenbankherstellers) gelten im Urheberrechtsgesetz besondere Regelungen. Folgende Tatbestände sind für die Bibliothekspraxis von Interesse:

- Zum einen werden *Datenbankwerke* urheberrechtlich geschützt, die gemäß § 4 UrhG Sammelwerke von Elementen, Daten etc. darstellen und sich dadurch auszeichnen, dass der Zusammenstellung eine geistige Schöpfung zugrunde liegt. An den einzelnen Elementen der Datenbankwerke besteht wie bisher, soweit die Urheberrechtsvoraussetzungen erfüllt sind, ein unabhängiger Urheberrechtsschutz. Das heißt, dass sowohl die Elemente einzeln als auch das Datenbankwerk als Sammelwerk in seiner Gesamtheit urheberrechtlich geschützt sind. Die für das Datenbankmanagement verwendete Computersoftware ist wiederum nach den besonderen Vorschriften der §§ 69a ff. UrhG geschützt.
- Zum anderen werden *Datenbanken* geschützt, wenn für ihre Herstellung, also auch die Zusammenstellung, Auswahl und Überprüfung und Überarbeitung, eine wesentliche Investition getätigt wurde. Dieser Schutzgegenstand wird in den §§ 87a bis e UrhG zugunsten des Datenbankherstellers – unabhängig vom Urheberrechtsschutz – als besonderes *Leistungsschutzrecht* geregelt.
- Zur Schranke der *Vervielfältigung* zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG) gibt es für elektronische Datenbanken eine Spezialregelung: Gemäß § 53 Abs. 5 UrhG ist das zustimmungsfreie Kopieren eines elektronischen Datenbankwerkes nur zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG) zulässig, wenn und soweit sie geboten sind und sie keinen gewerblichen Zwecken dient“. Die Kopie von unwesentlichen Teilen unterliegt nicht den Bestimmungen zum Schutz des gesamten Datenbankwerkes sowie der Datenbank. Damit ist das zustimmungsfreie Kopieren der Einzelelemente – z.B. einzelner in der Datenbank enthaltener Aufsätze - nach den Ausnahmetatbeständen des § 53 UrhG zulässig. Um einen unwesentlichen Teil handelt es sich, wenn dieser nicht geeignet ist, die Systematik, den Aufbau oder die Auswahl der Datenbank bzw. des Datenbankwerkes abzubilden.

Mit dem „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ – in Kraft getreten am 13. Sept. 2003 – und dessen Nachfolger, dem *zweiten* Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – in Kraft getreten am 1. Januar 2008 - wurde die zu Grunde liegende EU-Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG in das deutsche UrhG umgesetzt. Gegenstand der Reformen ist die Erweiterung des UrhG auf jegliche Art von elektronischen Werken und Werknutzungen. Im ersten Gesetz sind zugunsten des Urhebers bzw. Rechteinhabers das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) und der Schutz technischer Maßnahmen (§ 95 a UrhG) hinzugetreten. Der Gesetzgeber hat mit den beiden Gesetzen darüber hinaus neue Schrankenregelungen geschaffen, die eine hohe Relevanz für die Dienste der Bibliotheken haben. Nach § 52a UrhG dürfen Werke unter

bestimmten Voraussetzungen für Zwecke des Unterrichts und der Forschung „öffentlich zugänglich“ gemacht werden, § 52b UrhG erlaubt Bibliotheken und anderen Einrichtungen die Wiedergabe ihrer Bestände an einzelnen Leseplätzen, § 53a UrhG regelt erstmals ausdrücklich die Voraussetzungen für den zulässigen Kopienversand durch Bibliotheken.

#### 4.

Das Urheberrecht ist wie das Eigentum sozial gebunden, und so wurde das ausschließliche *Vervielfältigungsrecht* des Urhebers (§ 16) im Allgemeininteresse beschränkt. Gemäß § 53 UrhG ist es gestattet, ohne Zustimmung des Urhebers Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Dieses Recht gilt für alle Werkarten, so auch für Offline- und Online-Werke und alle Vervielfältigungsverfahren. Lediglich bei der Nutzung eines elektronischen Archivs zu wirtschaftlichen Zwecken (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) und der Herstellung einer Kopie zum sonstigen eigenen Gebrauch und vergriffener Werke (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG) darf die Nutzung nur analog erfolgen. Beim privaten, wissenschaftlichen, Unterrichts- und Prüfungsgebrauch sowie eines Archivs zu nichtkommerziellen Zwecken darf die Herstellung und die Nutzung elektronisch vorgenommen werden. Das Herstellenlassen durch einen Dritten darf mit Ausnahme der analogen Kopie nur unentgeltlich geschehen. Gebühren und Entgelte, die Bibliotheken für diese Leistung bis zur Kostendeckungsgrenze erheben, sind unschädlich.

In der Regel dürfen nur einzelne Vervielfältigungsstücke und nur Teile des geschützten Werkes kopiert werden. Ist das Werk seit mindestens 2 Jahren nachweisbar (u.a. Verzeichnis lieferbarer Bücher) vergriffen, kann eine vollständige Kopie hergestellt werden. Die Vervielfältigung von Noten, eines Buches oder einer Zeitschrift bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Urhebers. Das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen ist gemäß § 69 c Nr. 1 grundsätzlich verboten. Ausnahme ist die Sicherungskopie des zur Nutzung Berechtigten (§ 69 d Abs. 2). Darunter fallen auch Bibliotheken, die das Programm gekauft haben. Diese Ausnahme ist „zwingend“, kann also auch durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Rechteinhaber und vom Rechteinhaber nicht verboten werden.

Rechtmäßig hergestellte Kopien dürfen nicht weiterverbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um den Ersatz von verschlissenen oder abhanden gekommenen Teilen, einzelnen Seiten aus einem Werk. (§ 53 Abs. 6). Dies gilt gleichermaßen für das vollständige Kopieren gefährdeter Werke, wenn ein eigenes Werkstück vorhanden ist und die Kopie in das eigene Archiv aufgenommen wird (§ 53 Abs. 2 Ziff. 2 UrhG). Selbstverständlich muss sichergestellt werden, dass nur 1 Exemplar der Benutzung zur Verfügung gestellt wird. Von Ausnahmen abgesehen, ist die Vervielfältigung nur gegen eine gesetzlich festgelegte Vergütung (§ 54 a Abs. 2 und Anl. zu § 54: Betreibergebühr) zulässig.

Wie bei der Bibliothekstantieme ist auch hier die Vergütung nicht von der Bibliothek zu entrichten. Auf der Grundlage des § 54 UrhG wurde ein Rahmenvertrag zwischen den Bundesländern und der VG Wort vom 15. Dez. 1988 geschlossen. Nach einer bestimmten Laufzeit des Vertrages kann die Verwertungsgesellschaft eine neue Erhebung fordern, die von den Ländern oder dem Deutschen Bibliotheksverband – nicht von der VG – vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang sind die Bibliotheken zur Auskunft über ihr Kopieraufkommen verpflichtet. *Es ist zu beachten, dass sich die Betreibergebühr nur auf Kopiergeräte bezieht, die Eigentum der Bibliothek oder des Trägers sind und auf denen der*

*Nutzer Vervielfältigungen herstellen kann bzw. auf denen für ihn Kopien hergestellt werden.* Nicht erfasst werden Geräte, die ausschließlich der Verwaltung der Bibliothek für interne Zwecke zur Verfügung stehen. *Für Mietgeräte kommt der Vermieter (Betreiber) auf.* Beim Abschluss des Mietvertrages sollte darauf geachtet werden, dass keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

### 5.

Der Kopienversand durch „öffentliche“ Bibliotheken, der bisher unter die Regelung der Vervielfältigung (§ 53) fiel, ist seit 1.1.2008 in einer eigenen Norm geregelt: Nach § 53a ist die „Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken“ im Rahmen der auch nach § 53 rechtmäßigen Nutzung durch den Besteller ohne weitere Voraussetzungen zulässig. Mit „öffentlichen“ Bibliotheken sind jedenfalls solche gemeint, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Für den Kopienversand in „sonstiger elektronischer Form“ gelten nach § 53a Abs.1 Satz 2 und 3 zusätzliche Voraussetzungen: Sie dürfen nur als grafische Datei, nur „zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ und nur dann, „wenn Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird“, übermittelt werden. Das Merkmal der „Offensichtlichkeit“ dieses Angebotes des bzw. der Rechteinhaber dient der Kalkulierbarkeit des Aufwandes der Bibliotheken für die Feststellung, ob ein solches Angebotes existiert. Nach der Gesetzesbegründung der Bundesregierung liegt ein „offensichtliches“ Angebot vor, wenn es in einer gemeinsam von Bibliotheken und Verlagen gepflegten Datenbank registriert ist. Ob das Angebot des Rechteinhabers „angemessen“ ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die kaum pauschal zu beantworten sind. Zu ihnen gehört die Gewährleistung eines dauerhaften, zuverlässigen Werkzugangs. Außerdem soll laut Regierungsbegründung die Preisgestaltung daraufhin zu überprüfen sein, ob dem Nutzer ein angemessener Zugang nur zu den von ihm gewünschten Werken ermöglicht wird, ohne dass er zugleich auch nicht benötigte Beiträge im Paket oder ein Abonnement erwerben muss. Es ist daher davon auszugehen, dass unter die Vorrangbestimmung des § 53a Abs.2 S.3 nur werkbezogene Angebote im Sinne eines echten pay-per-view fallen. Die Vergütung ist wie bei der Vervielfältigung über einen Gesamtvertrag zwischen den Trägern der Bibliotheken und Verwertungsgesellschaften zu regeln (§ 53a Abs.3).

### 6.

Bei der *öffentlichen Wiedergabe* (§ 52 UrhG) sind in der täglichen Bibliotheksarbeit verschiedene Tatbestände zu unterscheiden:

- Das Abspielen von Tonträgern (Kassetten, Schallplatten, CDs etc.) in einer Bibliothek im Rahmen der Benutzung (auch Ausleihe) ist als private unkörperliche Wiedergabe einzustufen und demzufolge *erlaubnis- und vergütungsfrei*, auch wenn auf den Medien etwas anderes vermerkt ist.

- Dagegen ist eine öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, die für eine Mehrzahl von Personen bestimmt sind (vgl. § 15), deren Kreis nicht abgegrenzt wurde, *erlaubnisfrei aber vergütungspflichtig*, wenn kein Eintritt erhoben, kein Honorar gezahlt wird und die Veranstaltung keinem Erwerbszweck dient (Eintritt und Honorar, welche lediglich Unkosten decken, können dabei unberücksichtigt bleiben). Eine solche öffentliche Wiedergabe liegt bereits vor, wenn für jeden Benutzer hörbar sog. Musikuntermalung in den öffentlichen Bibliotheksräumen eingespielt wird.
- *Erlaubnis- und vergütungsfrei* sind öffentliche Veranstaltungen, wenn sie einem sozialen und/oder erzieherischen Zweck dienen und nur der berechtigte Besucherkreis (abschließend in § 52, 3. Satz erwähnt) Zugang hat.
- Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen, Funksendungen eines Werkes und Vorführungen von Filmwerken sind immer *erlaubnis- und vergütungspflichtig*.

Bibliotheken, die eine vielfältige Veranstaltungstätigkeit leisten, ist zu empfehlen, die Erlaubnis zur Wiedergabe gleich beim Kauf der betreffenden Medien zu erwerben.

Darüber hinaus ist den Bibliotheken, die in ihre Veranstaltungstätigkeit regelmäßig öffentliche Musikdarbietungen aufnehmen, zu raten, dem *Gesamtvertrag zwischen den Kommunen und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)* vom 17. Mai 1989 beizutreten, um eine erleichterte Abrechnungsform zu erzielen.

### 7.

Um eine *öffentliche Zugänglichmachung* handelt es sich, wenn geschützte Werke netzgestützt von Mitgliedern der Öffentlichkeit zu einer Zeit und von einem Ort ihrer Wahl abgerufen werden können (§ 19 a). Danach bedarf das Einstellen in ein Netz der Zustimmung des Rechtsinhabers. Für den Unterrichts- und wissenschaftlichen Gebrauch ist dies auch unter bestimmten Voraussetzungen ohne Zustimmung möglich. § 52 a UrhG regelt, dass

- zum Unterrichtsgebrauch an Schulen und Hochschulen kleine Teile (20%) eines veröffentlichten Werkes, Werke mit geringem Umfang (Bilder, Flyer) und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften in Netzen an den bestimmten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zugänglich gemacht werden dürfen.
- zum wissenschaftlichen Gebrauch einer Person oder Personengruppen Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften netzgestützt an den bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden dürfen.

Die Zugänglichmachung ist tantiemepflichtig und soll analog der Bibliothekstantieme über einen Gesamtvertrag vergütet werden. Unabhängig vom Gesamtvertrag haben Vertreter des Börsenvereins und des Deutschen Bibliotheksverbandes eine Charta zum gemeinsamen Verständnis zu § 52 a UrhG formuliert, die Verhaltensweisen und Definitionen beinhaltet.

Die Anwendung des § 52 a UrhG ist ausgeschlossen, soweit der Unterricht oder die wissenschaftliche Forschung kommerziellen Zwecken dient. Darüber hinaus dürfen Schulbücher und Teile daraus nicht netzgestützt zugänglich gemacht werden. Das gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Veröffentlichung für Filmwerke, die im Kino aufgeführt werden.

Soweit elektronische Werke durch *technische Maßnahmen* (Kopierschutz, Verschlüsselung) geschützt sind, dürfen diese Schutzmaßnahmen auch nicht bei berechtigter Anwendung

eines Ausnahmetatbestandes umgangen werden. § 95 b UrhG (Durchsetzung von Schranken) sieht vor, dass Begünstigte einzelner Schrankenregelungen sich an den Rechtsinhaber wenden müssen, um zu verlangen, dass dieser die Maßnahme aufhebt. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, muss der ordentliche Gerichtsweg beschritten werden. Für online-Werke, deren Zugang und Nutzung durch technische Maßnahmen belegt wurde und die mittels Lizenzvertrag vom Rechtsinhaber vertrieben werden, kann die Aufhebung der technischen Maßnahme nicht verlangt werden.

### 8.

Mit dem „zweiten Korb“ ist § 52b, der die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven regelt, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. § 52b UrhG erlaubt den Bibliotheken also, digitale Versionen an Terminals im Lesesaal anzuzeigen, ohne hierfür eine besondere Einwilligung (Lizenz) des Rechteinhabers zu benötigen. Das gilt nicht, wenn dem eine wirksame Vereinbarung zwischen Bibliothek und Rechteinhaber entgegensteht. Die Norm schreibt vor, dass nur solche Werke, die die Bibliothek in ihrem Bestand hat, auf diese Weise wiedergegeben werden dürfen. Und zwar mit der Einschränkung, dass grundsätzlich nicht mehr Simultanzugriffe möglich sind, als die Bibliothek Exemplare besitzt. Der Rechtsausschuss des Bundestages hat hierzu Stellung genommen: In Zeiten von „Belastungsspitzen“ darf die Anzahl der Simultanzugriffe die Zahl der im Bestand befindlichen Exemplare übersteigen. Darunter dürften in Universitätsbibliotheken z.B. Hausarbeiten fallen, die von zahlreichen Studierenden gleichzeitig geschrieben werden und für deren Bearbeitung bestimmte Werke besondere Bedeutung haben.

### 9.

Abschließend noch einige Ausführungen zu den *Verwertungsgesellschaften*. Zu den wichtigsten und im Rahmen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes relevanten Verwertungsgesellschaften gehören die

- Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort): [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)
- Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA): [www.gema.de](http://www.gema.de)
- Verwertungsgesellschaft Bild/Kunst: [www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)

Die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften sind im *Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten – (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)* vom 9. September 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2007, geregelt.

Keine Verwertungsgesellschaft ist die Presse-Monitor-GmbH ([www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)), die jedoch in Kooperation mit der VG Wort die Rechte für die elektronischen Pressespiegel wahrnimmt.